MARKTGEMEINDE STEINFELD
Bezirk Spittal a.d.Drau
Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld

Klima- und Energie-Modellregionen
Wir gestalten die Energiewende

Tel: 04717/301
Fax: 04717/301-3
Gemeinde ATU 59363833 / KG ATU 61443628
www.steinfeld.at
steinfeld@ktn.gde.at

Programm „Ölkesselfreie Gemeinde Steinfeld“ - Förderungsrichtlinien

Mit gegenständlichem Förderungsprogramm möchte die Marktgemeinde Steinfeld einen Beitrag in Richtung nachhaltige Energieversorgung leisten und sich aktiv für den Klima- und Umweltschutz engagieren. Ziel ist es, den Umstieg von Ölkesseln oder Flüssiggaskesseln auf klimaschonende Energieträger wie Pellets, Hackgut, Wärmepumpen oder einen Fernwärmeanschluss zu unterstützen.

- **Förderwerber** können natürliche oder juristische Personen sein, welche ein Objekt innerhalb der Marktgemeinde Steinfeld von einer Heizung mittels Ölkessel auf eine klimaschonende Heizmethode* oder einen Fernwärme-anschluss umrüsten.

- Der **Förderungsbetrag** beträgt pauschal € 1.500,-- für die Umrüstung auf eine klimaschonende Heizmethode sowie € 500,-- für die Entsorgung eines bestehenden Ölkessels nach bereits erfolgter Umrüstung. Dieser Betrag stellt einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss dar. Eine Gewährung beider Förderungsbeträge für die selbe Maßnahme ist nicht möglich.

- Die Marktgemeinde Steinfeld stellt für diese Förderungsmaßnahme einen Betrag von € 40.000,-- zur Verfügung. Die Förderungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Marktgemeinde Steinfeld bearbeitet.

- Der **Förderungsantrag** ist unter Verwendung des beim Gemeindeamt aufliegenden Antragsformulars unter Beilage der erforderlichen Unterlagen beim Gemeindeamt Steinfeld, Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld oder per E-Mail unter steinfeld@ktn.gde.at einzureichen.

- Der Förderungswerber hat die umgesetzte Maßnahme durch entsprechende **Unterlagen** (Rechnungen, Entsorgungsnachweis) nachzuweisen. Für die Förderung von € 1.500,-- für die Umrüstung darf diese nicht vor dem 01.12.2020 stattgefunden haben. Auf Verlangen des Förderungsgebers hat der Förderungswerber diesen den Zugang zu den betroffenen Räumlichkeiten zu gewähren.

- Die **Laufzeit** des Förderprogramms beginnt 01.12.2020 (Einreichung) und ist befristet bis 30. September 2022 bzw. bis zur vorherigen vollständigen Vergabe (Zusicherung) der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

- Auf die Gewährung dieser Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

*Pellets, Hackgut, Scheitholz, Wärmepumpe oder vergleichbare, CO^2-neutrale Heizmethoden